



# Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

## Tiroler Kooperationsförderung

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Kooperationsförderung ist die Initiierung von Kooperationen und damit die Steigerung der Innovation und des Technologietransfers insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Tirol.

Angestrebt werden Kooperationen zwischen öffentlichen oder privaten Forschungs- oder Bildungseinrichtungen – wie z. Bsp. der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFU), der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI), der UMIT, der Fachhochschule Kufstein, dem MCI, den Berufsbildenden Höheren Schulen – auf der einen und der gewerblichen Wirtschaft auf der anderen Seite sowie zwischen Unternehmen.

Zudem soll die Stärkung peripherer Wirtschaftsregionen durch Steigerung der Innovation und des Technologietransfers sowie den wissenschaftlichen Austausch erfolgen.

Weiters sollen durch Qualifizierungs- und Organisationsprojekte die Entwicklung von nachhaltigen Kooperationen zwischen den beteiligten Partnern gefördert werden.

## 2. Gegenstand

### 2.1 Technologie- und Innovationsprojekte:

Technologie- und Innovationsprojekte im Sinne dieses Programms dienen dem Aufbau von Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft sowie zwischen Unternehmen untereinander und tragen

- zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
- zur Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen
- zur Anwendung neuer Technologien durch Technologietransfer

bei.

#### 2.1.1 Kriterien für die Projektauswahl

- technische Kriterien
  - technische Machbarkeit
  - Forschungs- und Entwicklungsintensität
  - innovativer Ansatz
  - Technologietransfergehalt
- wirtschaftliche Kriterien:
  - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen
  - wirtschaftliches Potential des Projektes
- allgemeine Kriterien
  - Neuartigkeit des Projektes
  - Nachhaltigkeit des Projektes
  - Art und Planung des Projektes (z. Bsp. Nachvollziehbarkeit/Meilensteine, aussagekräftiger Projektplan)
  - Ausbaufähigkeit zu Netzwerken
  - regionale Relevanz

#### 2.1.2 Begleitende Maßnahmen

Die begleitenden Maßnahmen erstrecken sich auf

- den Aufbau von und das Projektmanagement in Kooperationen
- Projektabrechnung und Controlling
- rechtliche Aspekte und Vermarktung von Innovationen

Wenn begleitende Qualifizierungsmaßnahmen antragsgegenständlich sind, müssen sie Bestandteil des Kooperationsprojektes gemäß Punkt 2.1 sein und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

## 2.2 Qualifizierungsprojekte

Qualifizierungsprojekte im Sinne des Programms sind Kooperationen, die zur Deckung eines definierten Qualifizierungsbedarfes eingerichtet werden. Gefördert werden sowohl Weiterbildungsmaßnahmen, die spezifische Fachthemen zum Inhalt haben, als auch fachübergreifende Inhalte und Themen der Personalentwicklung. Förderbar sind nur Maßnahmen, die nicht durch ein bestehendes Bildungsangebot abgedeckt werden.

### Kriterien für die Projektauswahl

- Innovationsgehalt der Qualifizierungsmaßnahmen
- Nachhaltige Effekte auf Qualifikationsniveau und Lösungskompetenz der beteiligten Unternehmen
- Wissenstransfer an die Mitarbeiter der beteiligten Unternehmen
- Abstimmung auf interne betriebliche Erfordernisse
- Lösungspotenzial für die aktuellen Herausforderungen der Branche

## 2.3 Organisationsprojekte

Organisationsprojekte im Sinne des Programms sind Kooperationen, die durch gemeinschaftliche Entwicklung und Aufbau von Support-Strukturen Innovationsprozesse vorantreiben. Gefördert werden unter anderem gemeinschaftliche Projekte, die der Optimierung von Prozessen und Abläufen dienen, dem Aufbau von IT-Supportstrukturen, sowie Einkaufs-, Logistik- und Vermarktungsk Kooperationen.

### Kriterien für die Projektauswahl

- Innovationsgehalt des Projektes
- Bezug zu innerbetrieblichen Innovationsprozessen
- Wirkungen auf Effizienz der beteiligten Unternehmen (Einsparungspotenziale oder Marktpotenziale)
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen

## 2.4. Gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die an solchen Kooperationen teilnehmen und die gleichzeitig auch konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur gegenständlichen Technologieförderung ein einmaliger Bonus für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

- 2.5. Ein weiterer Bonus ist auch dann möglich, wenn die beteiligten Unternehmen für die technologische Umsetzung von Technologie- und Innovationsprojekten gemäß Pkt. 2.1. dieser Richtlinie zumindest eine Arbeitnehmerin eingesetzt wird.

### **3. Förderungsnehmer**

Förderungsnehmer müssen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Forschungs-, Technologie-, Innovations- oder Bildungseinrichtungen, die ihren Standort in Tirol haben. Weiters sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg sind und ihren Standort in Tirol haben.

Eine Kooperation im Sinne dieser Richtlinie ist der Zusammenschluss von mindestens drei Partnern oder ein von diesen gegründetes Unternehmen. In jedem Fall müssen mindestens zwei Partner Unternehmen mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung sein. Bei einer Kooperation von drei oder mehr als drei Partnern darf höchstens ein Unternehmen die Grenzen der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen überschreiten, also ein großes Unternehmen sein.

Die Kooperation muss vertraglich erfolgen und für Technologie- und Innovationsprojekte eine Laufzeit von mindestens einem, höchstens aber zwei Jahren aufweisen, für Qualifizierungs- und Organisationsprojekte kann die Laufzeit mindestens sechs Monaten bis zu zwei Jahren betragen.

Bei Qualifizierungsprojekten werden Bildungseinrichtungen für das Zustandekommen eines Kooperationsprojektes gewertet, können jedoch allerdings nur dann als Förderungswerber auftreten, wenn sie im selben Projekt nicht zugleich Durchführender der Qualifizierungsmaßnahme sind.

### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

#### **4.1 Art und Ausmaß für den Schwerpunkt Technologie- und Innovationsprojekte:**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 40% der förderbaren Kosten. Forschungseinrichtungen werden im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit bezüglich der maximalen Förderung nicht wie Unternehmen behandelt. Für diese Einrichtungen liegt daher der maximale Fördersatz im Bereich der Personalkosten bei 100% der förderbaren Kosten, allerdings nur unter der Bedingung, dass eine zusätzliche Person angestellt wird.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 50.000,-- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 300.000,-- begrenzt.

Die Förderung kann zum Teil auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirol 2007-2013“ gewährt werden.

#### **4.2 Art und Ausmaß für die Schwerpunkte Qualifizierungsprojekte und Organisationsprojekte:**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 40% der förderbaren Kosten.

Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 75.000,-- begrenzt.

#### 4.3. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Zusätzlich zur Förderung gemäß Pkt. 4.1. oder 4.2. dieser Richtlinie kann für die gleichzeitige Umsetzung von gendersensiblen Maßnahmen dem diese Maßnahmen betreffenden Unternehmen ein Bonus von 5 % der dort förderbaren Kosten, max. aber € 5.000,- pro Projektpartner gewährt werden.

Diese zusätzliche Prämie kann nur einmal pro Unternehmen gewährt werden.

4.4. Für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen bei der technologischen Umsetzung des jeweiligen Projekts kann dem diese Maßnahme betreffenden Unternehmen ein weiterer Bonus von 5 % der dort förderbaren Kosten, max. aber € 5.000,- pro Projektpartner gewährt werden.

### 5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Personalkosten – bei einem Förderbonus gemäß Pkt. 2.5. bzw. 4.4. dieser Richtlinie ist ein geeigneter Nachweis über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte erforderlich
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen im Bereich und für die Dauer des Vorhabens
- externe Entwicklungskosten (durch Auftragsvergabe an Universitäten, Fachhochschulen und andere Forschungsinstitutionen)
- zur Realisierung des Projekts erforderliche externe Beratungs-, Konzept- und Studienkosten
- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.
- anteilige Materialkosten
- Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen (Kursgebühren)

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Als Nachweis für die Durchführung von gendersensiblen Maßnahmen ist die Vorlage eines konkreten Konzepts sowie von geeigneten Nachweisen über deren Umsetzung erforderlich.

### 6. Verfahrensbestimmungen

(1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. Die Beratung und Begleitung der Förderwerber wird insbesondere auch von der Standortagentur Tirol wahrgenommen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- nähere Angaben über die antragstellenden Kooperationspartner, das Kooperationsprojekt, und die dadurch erwarteten betrieblichen, wissenschaftlichen und sonstigen Auswirkungen
- Darstellung aller inhaltlichen und organisatorischen Details des Kooperationsprojekts
- das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf dazu

- Auszüge aus dem Firmenbuch bzw. dem Vereinsregister, Gesellschaftsverträge, Vereinsstatut, ARGE-Vertrag usw.
  - genaue Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
  - Finanzierungsplan
  - aktuelle Gewerberegisterauszüge
  - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre der beteiligten Unternehmen
  - Bestätigungen der Beschäftigtenstände durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
  - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
  - notwendige behördliche Genehmigungen
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
  - (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat/haben der/die Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat/haben.
  - (4) Der/die Fördernehmer ist/sind verpflichtet, mit seinem/ihrem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
  - (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
  - (7) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.
  - (8) Nach Abschluss des Projektes ist vom Fördernehmer ein Endbericht zu legen, der eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse beinhaltet. Dem Endbericht ist ein Kostennachweis für das gesamte Projekt beizufügen, in dem die entstandenen Kosten nachzuweisen sind.

## 7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **9. Kumulierung**

Eine Förderung nach der Tiroler Kooperationsförderung in den Bereichen Innovation und Technologie ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

## **10. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.